B. VEITERE BAUGRONENDE FESTSETZUNGEN (3 111 L80)

- für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Lageplan maßgebend.
- Bei Abgrabungen und Auffüllungen ist auf die Nachbargrundstücke und deren vorhandenen Galändeverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

3. Gebäudehähen

Die Traufhöhe der 2- gesch. Johngebäude an der Friedenstraße derf 5,80 m, denessen von fertigen Selände, nicht öbersteigen. Maximale Höhe der freistehenden Garagen 2.50 m.:

4. Einfriedigung und Gestaltung

Die Vorgärten entlang der Bahnhofstraße sind ohne feste Einfriedigung nur mit losen Baum- und Strauchgruppen anzulegen; jedoch entlang der Friedenstraße mit Sockelmauer und Holzzaun.

Die übrigen Einfriedigungen können mit Hecken ausgeführt werden.

Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen mit Baumgruppen und bodenständigen Sträuchern.

C. BEGRÜNDUNG (§ 9 (6) BBauG)

Der Bebauungsplan setzt die stadtebauliche Oronung in diesem Gebiet fest.

Modenerdnende Madnehmen sind micht erforderlich.

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anachlut an die Versorgungsleitung der Stadt, die Abwesserbeseitigene durch Kanalanschlub an die städt. Klärenlage, gesichert.

Die Stromversgraung einschl. Straßenbeleuchtung erfolgt durch Erdkabel an das Netz der Meckerwerke AS.

Die Erschließungskosten bergen wie folgt veranschlagt:

Ausbau der Verkehreflichen	ca 40.000, -
Jasserversorgung	ca8000,-
Abuasserbeseitigung	ca13 000, -
Strafenheleuchtung	c10 000,

71 000, -